VertretungsNetz – Kinderschutzkonzept

Version: 1.0.
Inkrafttreten ab **01.01.2026**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 2
2. Ziel 2
3. Tätigkeitsbereiche 3
   3.1. Erwachsenenvertretung 3
   3.2. Patientenanwaltschaft 3
   3.3. Bewohnervertretung 4
4. Rechtliche Rahmenbedingungen 5
5. Formen von Gewalt 7
6. Präventive Maßnahmen zu Kinderschutz auf Organisationsebene 9
7. Ausblick 11
8. Quellenverzeichnis 11

VertretungsNetz – Geschäftsführung
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
T 01/ 330 46 00
geschaeftsfuehrung@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

1. EINLEITUNG

Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept bekennt sich VertretungsNetz zu den internationalen Standards zum Kinderschutz mit dem Ziel, das Gewaltrisiko für Kinder und Jugendliche zu verringern.

VertretungsNetz ist Mitglied des **Netzwerkes Kinderrechte Österreich**[1], einem unabhängigen Netzwerk von Organisationen und Institutionen zur Förderung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich. Es setzt sich dabei für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen ohne jede Diskriminierung ein.

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen finden sich in internationalen sowie nationalen Regelwerken. 1992 ist die *UN-Kinderrechtskonvention* in Österreich auf Stufe eines einfachen Bundesgesetzes in Kraft getreten. 2011 trat das *Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern* in Kraft; Teile der UN-Kinderrechtskonvention befinden sich nun in Verfassungsrang. Auf weitere Rechtsvorschriften wird zu einem späteren Zeitpunkt Bezug genommen.

Die UN-Kinderrechtskonvention formuliert Grundwerte im Umgang mit Kindern und fordert eine Sicht auf Kinder als eigenständige Persönlichkeiten. Sie definiert Kinder grundsätzlich als jene Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

2. ZIEL

Das vorliegende Konzept wurde mit dem Ziel entwickelt, dass die **Rechte von Kindern** und **Jugendlichen** im Rahmen der Tätigkeiten von VertretungsNetz geachtet werden und dabei **Schutz vor Gewalt** sichergestellt wird.

Das vorliegende Konzept dient zudem der Bewusstseinsstärkung der Mitarbeiter:innen von VertretungsNetz und hat somit **präventive Wirkung**.

Durch die Veröffentlichung auf der Website ist die **Haltung** von VertretungsNetz in Bezug auf Wahrung der Kinderrechte auch für **externe Personen zugänglich**.

[1] www.kinderhabenrechte.at

3. TÄTIGKEITSBEREICHE

VertretungsNetz ist im Wesentlichen in drei Dienstleistungsarten tätig, die sich in folgenden drei Fachbereichen widerspiegeln:

- Erwachsenenvertretung
- Patientenanwaltschaft
- Bewohnervertretung

Der zentrale Aufgabenbereich von VertretungsNetz ist der Grundrechtsschutz von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung. Nachfolgend werden die Tätigkeiten der einzelnen Fachbereiche unter dem Blickwinkel eines Bezugs zu Kindern und Jugendlichen kurz beschrieben.

3.1. Erwachsenenvertretung

Im Rahmen der Erwachsenenvertretung erfolgt die gesetzliche Vertretung von volljährigen Personen; Kinder und Jugendliche zählen nicht zur vertretenen Personengruppe. Das vorliegende Konzept orientiert sich daher schwerpunktmäßig an der Tätigkeit der beiden anderen Fachbereiche.

Es wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass es Situationen geben kann, in denen auch Mitarbeiter:innen des Fachbereichs Erwachsenenvertretung im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.

3.2. Patientenanwaltschaft

Ist ein Mensch psychisch erkrankt und besteht deshalb eine ernstliche und erhebliche Gefährdung für ihn oder andere Personen, kann es zu einer *Unterbringung* kommen. Das bedeutet, man wird gegen oder ohne eigenen Willen in der psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses aufgenommen und behandelt. Die rechtliche Basis dafür ist das Unterbringungsgesetz (UbG).

Jeder Person, die untergebracht ist, wird ein:e Patientenanwält:in zur Seite gestellt. Gespräche mit Patient:innen finden meist vertraulich unter vier Augen in Zimmern von Patient:innen oder Aufenthaltsräumen statt. Patientenanwält:innen informieren in den Gesprächen über den Ablauf einer Unterbringung und über die gesetzlichen Bestimmungen. In diesen Gesprächen werden auch die im Krankenhaus stattfindenden Eingriffe in die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Patient:innen (z.B. Fixierung

am Bett, Auszeitraum, Handyabnahme, zwangsweise Medikation, etc.) thematisiert. In Absprache mit den Patient:innen kann eine gerichtliche Überprüfung solcher Maßnahmen beantragt werden. Ferner wird über die Situation außerhalb des Krankenhauses gesprochen, speziell über die Situation, die zur stationären Aufnahme geführt hat, und über mögliche Betreuungsalternativen außerhalb des Krankenhauses.

Wird von Ärzt:innen eine Unterbringung angeordnet, findet obligatorisch eine gerichtliche Überprüfung dieser Anordnung statt. Auch dies geschieht auf der psychiatrischen Station. Patientenanwält:innen sind im Gerichtsverfahren anwesend und vertreten die Patient:innen. In diesen Verhandlungen wird über die Situation der Patient:innen gesprochen. Anwesend sind dabei neben dem:der Richter:in und dem:der Patientenanwält:in auch Stationsärzt:innen, Pflegepersonal, gerichtliche Sachverständige und mitunter auch die Erziehungsberechtigten. Patientenanwält:innen zeigen Alternativen auf, um Zwangsmaßnahmen zu verhindern oder so weit wie möglich zu reduzieren.

In dieser Ausnahmesituation sind die untergebrachten Minderjährigen besonders vulnerabel. Oft waren sie in ihrem Leben bereits mehrfachen Formen von Gewalt ausgesetzt. Die Kinder und Jugendlichen können innerhalb und außerhalb des Krankenhauses unmittelbar von Gewalt und/oder Eingriffen in ihre Rechte betroffen sein. Manchmal erleben sie während der Unterbringung auch Gewalt an anderen Personen mit. Patientenanwält:innen sind somit gefordert, einerseits selbst sehr achtsam und das Kindeswohl wahrend zu arbeiten und andererseits etwaige Rechtsverletzungen durch das Umfeld der Patient:innen zu erkennen und in weiterer Folge zu handeln.

3.3. Bewohnervertretung

Das Grundrecht auf persönliche Freiheit ist ein Menschenrecht. Einschränkungen des Rechts auf Bewegungsfreiheit von Menschen in Institutionen können nur im Rahmen des Heimaufenthaltsgesetzes (HeimAufG) erfolgen. Das HeimAufG gilt für Minderjährige z.B. in Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie im Sonderschulbereich und in Horten.

Wird die Ortsveränderung einer betreuten oder gepflegten Person gegen oder ohne ihren Willen unterbunden, bezeichnet man das als *Freiheitsbeschränkung*. Eine Freiheitsbeschränkung darf immer nur das letzte Mittel der Wahl sein. (Anmerkung: Beschränkungen bei Minderjährigen, die als alterstypisch gelten, sind keine Freiheitsbeschränkung im Sinne des Heimaufenthaltsgesetzes.) Die pädagogische Leitung muss jegliche

Freiheitsbeschränkung anordnen und die betroffene Person darüber aufklären. In weiterer Folge ist eine Meldung an die Bewohnervertretung notwendig.

Die Mitarbeiter:innen der Bewohnervertretung prüfen direkt in der jeweiligen Einrichtung, ob die Freiheitsbeschränkungen nötig und angemessen sind. Der:die Bewohnervertreter:in spricht dabei insbesondere mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen, dem Personal und der Einrichtungsleitung. Eine gerichtliche Überprüfung der freiheitsbeschränkenden Maßnahme kann beim Bezirksgericht beantragt werden. Damit wird sichergestellt, dass jede Person, deren Freiheit beschränkt wird, das Recht auf ein Verfahren vor einem unabhängigen Gericht hat. Dieses entscheidet, ob die Freiheitsbeschränkung zulässig ist.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet daher in stationären Einrichtungen wie Wohneinrichtungen oder Krankenanstalten und im Sonderschulbereich statt. In ihrer Tätigkeit treffen Bewohnervertreter:innen auf Kinder und Jugendliche, die zumeist bereits selber Gewalt und Trauma erfahren haben und in der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Rechte eingeschränkt sind.

Bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen handelt es sich um besonders vulnerable Personen. Oft sind sie bestimmten Risikofaktoren (Gewalterfahrungen, wiederholten Beziehungsabbrüchen, sozialer Benachteiligung, …) ausgesetzt bzw. ausgesetzt gewesen, die zu einer Traumatisierung der Minderjährigen führen bzw. geführt haben. Freiheitsbeschränkungen können Retraumatisierungen bei den Kindern und Jugendlichen auslösen. Die Bewohnervertreter:innen sind daher angehalten, in ihrer Vertretungstätigkeit auf einen besonders sensiblen Umgang achten.

4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, trifft den Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter:innen zur Verantwortung zu ziehen. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen einen effektiven Rechtsschutz des Kindeswohls sicherstellen.

VertretungsNetz ist insbesondere folgenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet bzw. sind diese handlungsleitend:

UN-Kinderrechtskonvention
Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Kindern ist ein internationaler Vertrag, in welchem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, den Schutz von Kindern zu gewährleisten. Das Hauptdokument sowie die drei Zusatzprotokolle bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Den darin enthaltenen vier Grundprinzipien sind wir in Ausübung unserer Tätigkeit verpflichtet:

1. Recht auf Gleichbehandlung
2. Vorrang des Kindeswohls
3. Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
4. Achtung vor der Meinung des Kindes

Die Konvention definiert „*jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt*".
In Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs verankert.

UN-Behindertenrechtskonvention
Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die Inhalte dieser Konvention sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011.
Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5)

Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der **Europäischen Menschenrechtskonvention** und der **EU-Grundrechtscharta**

Unterbringungsgesetz (UbG)
Bundesgesetz über die Unterbringung psychisch kranker Personen in Krankenanstalten

Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG)
Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Erwachsenenschutzvereinsgesetz (ErwSchVG)
§ 4 Abs 3 –Information an das Pflegschaftsgericht bei Gefährdung einer betroffenen Person

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
§ 137 – Gewaltverbot; § 138 - Kindeswohl

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013)
insb. § 37 – Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)

Strafgesetzbuch (StGB)
Abschnitt 1 – Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben; Abschnitt 10 – Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gefährden – insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

5. FORMEN VON GEWALT

Gewalt an Kindern und Jugendlichen kann viele Formen annehmen. Sie sind direkt oder durch Zeugenschaft indirekt betroffen. Gewalt wird sowohl im Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen als auch unter Minderjährigen verübt.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags können die Mitarbeitenden von VertretungsNetz insbesondere folgenden Formen der Gewalt begegnen:

Körperliche Gewalt
Absichtliche Anwendung von direkter Gewalteinwirkung auf das Kind oder den:die Jugendliche:n. Hierzu zählen körperliche Übergriffe jeglicher Art, also z.B. Schlagen, Boxen, Zwicken, Stoßen, Festhalten, an den Haaren Ziehen, Treten, Verbrennen, Ertränken, Würgen, aber auch das Zufügen von Verletzungen mit Waffen.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch
Unter diesem Begriff werden alle tatsächlichen oder angedrohten sexuellen Handlungen zusammengefasst, die durch Zwang und ohne ausdrückliche Zustimmung des Opfers

zustande kommen. Grenzverletzungen können ohne oder mit Körperkontakt stattfinden. Dies reicht von Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen bis zur angedrohten oder tatsächlichen sexuell motivierten Berührung hin bis zu Geschlechtsverkehr.

Eingeschlossen sind Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder des:der Jugendlichen. Inbegriffen ist zudem die sexuelle Ausbeutung durch Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern sowie Cyber-Grooming.

Psychische Gewalt
Alle Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Druckes, einschließlich Demütigung, Drohung, Nötigung, Isolierung durch Kontaktverbote nach Außen, Einsperren sowie der Androhung oder dem Miterleben, Dritte zu verletzen. Weitere Formen der psychischen Gewaltanwendung sind das Stalking – also das beharrliche Verfolgen, Auflauern, Belästigen und Bespitzeln z.B. durch (Droh-)Anrufe oder Nachrichten – und alle Formen des (Cyber-)Bullying – also Verhetzung, Diskriminierung über alle sozialen Medien und Kommunikationstechnologien.

Vernachlässigung
Das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher/jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), die für ihr Wohlergehen und Überleben erforderlich sind, wie z.B. Sicherstellung von Nahrung, Kleidung, Bildung und einer Unterkunft.

Gewalt durch Freiheitsentziehung
Jede Form von Beschränkung oder Entziehung der persönlichen Bewegungsfreiheit.

Schädliche Praktiken
Manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet. Diese umfassen z.B. bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/ Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“ oder überschießende disziplinäre Maßnahmen.

Strukturelle Gewalt
Umfasst gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kulturelle Strukturen und äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen. Daraus folgt die ungleichmäßige Verteilung von Ressourcen, was ungleiche Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten

Menschen, Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund oder Lebensformen zur Folge hat.

Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung
Kinder und Jugendliche, insbesondere LGBTIQ, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen.

6. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN ZU KINDERSCHUTZ AUF ORGANISATIONSEBENE

Die Basis für die Erstellung dieses Kinderschutzkonzepts war eine **Auseinandersetzung mit möglichen Risiken** für Kinder und Jugendliche in der Ausübung der gesetzlichen Tätigkeit der Patientenanwaltschaft und der Bewohnervertretung.

Systematisch wurden anhand von bestimmten Risikobereichen (z.B. Personalauswahl, Aktivitäten, Räume/Gebäude/Setting) konkrete Risiken erfasst und analysiert. Dabei wurden sowohl bereits gesetzte als auch zukünftige Maßnahmen aufgelistet. Zudem wurde eine Bewertung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in einer **Risikoanalyse** dargestellt.

Zu den **präventiven Maßnahmen** des Kinderschutzkonzepts von VertretungsNetz zählen:

- Personalauswahl
- Aus- bzw. Fortbildung und Sensibilisierung
- Implementierung eines:einer Kinderschutzbeauftragten
- Aufklärung
- Standards für die Kommunikation mit Medien
- Standards Datenschutz

Personalauswahl
Bereits bei Aufnahme neuer vertretender Mitarbeiter:innen wird eine *„Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“* eingeholt. Weiters wird bei den Aufnahmegesprächen die Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen z.B. durch die Nutzung von Fallbeispielen thematisiert.

Aus- bzw. Fortbildung und Sensibilisierung
Im Rahmen der Ausbildung ist die Thematik Kinderschutz und Gewaltprävention (z.B. Ausbildungscurricula, fachbereichsspezifischen Fortbildungen) mitumfasst. Zudem soll durch die Auseinandersetzung in den Teams (z.B. Fallbesprechungen) eine Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen erfolgen.

Kinderschutzbeauftragte:r
Die Geschäftsführung bestellt den:die Kinderschutzbeauftragte:n.
Zentrale Aufgaben der Funktion sind:

- Informelle Beratung von Führungskräften/Teams über mögliche weitere Vorgehensweisen, wenn diese eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnehmen
- Unterstützung bei der Umsetzung des Kinderschutzkonzepts
- Evaluation und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts
- Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Hinweise von externen Personen zum Thema Kinderschutz bei VertretungsNetz
    - Anlaufstelle für die von uns vertretenen Kinder und Jugendlichen: Zurverfügungstellen von Informationen über Hilfsangebote für betroffene Kinder und Jugendliche (z.B. Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendanwaltschaft, etc.)
- Schnittstelle mit anderen Stakeholdern zum Thema Kinderschutz

Die Kontaktdaten sind im Intranet und auf der Homepage einsehbar. Der:die Kinderschutzbeauftragte unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Aufklärung
Für Kinder und Jugendliche werden altersgerecht aufbereitete Informationen über ihre Rechte sowie Informationsmaterial für Einrichtungen (Ärzt:innen, Leitungspersonen, Betreuungspersonen) und Lehrer:innen im Sonderschulbereich über die Funktion der Patientenanwält:innen und Bewohnervertreter:innen bereitgestellt. Die Kinder und Jugendlichen sind auch in geeigneter Form persönlich über die Funktion und die jeweiligen Vertretungsschritte zu informieren.

Standards für die Kommunikation mit Medien
Bei der Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte wird die Würde der Kinder und Jugendlichen gewahrt und ihre Identität geschützt. Medienvertreter:innen und Journalist:innen werden auf die besondere Schutzwürdigkeit von Minderjährigen bei der Berichtserstattung hingewiesen. Informationen zu abgeschlossenen gerichtlichen

Verfahren werden nur in anonymisierter Form weitergegeben, sodass kein Rückschluss auf die Identität des Kindes oder Jugendlichen möglich ist.

Standards Datenschutz
Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten sind das Unterbringungsgesetz bzw. Heimaufenthaltsgesetz. Bei der Datenverarbeitung werden die Standards der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die interne Datenschutzregelung von VertretungsNetz eingehalten.

7. AUSBLICK

Eine Evaluation des Kinderschutzkonzepts inkl. zugrunde liegender Risikoanalyse erfolgt in regelmäßigen Abständen.

8. QUELLENVERZEICHNIS

Netzwerk Kinderrechte Österreich, https://www.kinderhabenrechte.at/kinderrechte-2/, Zugriff: 21.03.2025

Plattform Kinderschutzkonzepte, https://www.schutzkonzepte.at/, Zugriff: 21.03.2025

WIENXTRA,
https://www.wienxtra.at/wienxtra-kinderschutzrichtlinie/, Zugriff: 21.03.2025

Ergotherapie Austria,
https://www.ergotherapie.at/sites/default/files/materials/ErgoKinderschutz_2022.pdf, Zugriff: 17.04.2025

Gewaltschutzzentrum Wien, https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/info/, Zugriff: 17.04.2025

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreich, https://www.kija.at/kinderrechte, Zugriff: 17.04.2025

Kindernothilfe, https://www.kindernothilfe.de/informieren/wissenswertes/kinderrechte/kinderschutz, Zugriff: 17.04.2025

Kindertagesstätte „Gartenkinder“ Ockrilla, https://niederau.info/wp-content/uploads/2020/07/Kinderschutzkonzept_Kita_Ockrilla.pdf, Zugriff: 17.04.2025

Verein Wiener Jugenderholung, https://www.wijug.at/angebot/kinderschutz/, Zugriff: 21.03.2025

Gesundheit Österreich GmbH, https://goeg.at/Kinderschutzrichtlinie, Zugriff 21.03.2025

Bundeskanzleramt, https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderrechte/kinderhandel.html, Zugriff 17.04.2025